

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0678/19

Titel

Dringliche Informationsaufforderung - Kreditaufnahme für Investitionen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zur obigen Drucksache wird wie folgt Stellung genommen:

1. Gibt es durch die ThürKO Vorgaben und harte Einschränkungen, die die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung städtischer Pflichtaufgaben begrenzen?

Kommunale Kredite dürfen gemäß § 63 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 3 ThürKO nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Zudem wird nach § 63 Abs. 1 ThürKO den Kommunen bis zum 31.12.2019 die Aufnahme von Krediten für energetische Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die keine Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind, ermöglicht. Gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO muss die Gemeinde hierbei die Rentierlichkeit der Kreditaufnahme nachweisen können.

Weitere Restriktionen liegen nicht vor.

Mithin stellen Kredite für den städtischen Haushalt allgemeine Deckungsmittel dar, d.h. sie sind bezüglich ihres Verwendungszweckes nicht auf bestimmte Investitionsvorhaben beschränkt. Eine Kreditaufnahme ist dabei nur zulässig, wenn andere Einnahmen nicht zur Verfügung stehen (vgl. § 54 ThürKO)

Kreditaufnahmen bedürfen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn durch die Kreditaufnahme die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht gefährdet wird (s. 2.).

2. Gibt es ein gesetzliches Limit, bis zu dem Kommunen höchstens Kredite für Investitionen in kommunale Pflichtaufgaben aufnehmen dürfen?

Die rechtliche Zulässigkeit der kommunalen Kreditaufnahme regelt die Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise vom 22.01.2010 (ThürStAnz Nr. 7/2010, S.187), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22.03.2016 (ThürStAnz Nr. 18/2016, S.664). Entsprechend Punkt 3.1 der Bekanntmachung ist das wesentliche Kriterium für eine Kreditgenehmigung im Sinne des § 63 ThürKO die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit. Hierbei wird der Teil der Zuführung zum Vermögenshaushalt ersichtlich, welcher zur freien Finanzierung investiver Vorhaben zur Verfügung steht ("freie Spitze"). Die Berechnung erfolgt anhand Anlage 9 der VV-Mu-ThürGemHV - Muster zu § 4 Nr. 4 ThürGemHV.

Gemäß Punkt 3.2, 4. Anstrich der Bekanntmachung über das Kreditwesen erscheinen vorgesehene kommunale Kreditaufnahmen dann genehmigungsfähig, wenn der Verwaltungshaushalt in den Jahren der Finanzplanung, jeweils unter Berücksichtigung der aus der vorgesehenen Netto-Kreditaufnahme folgenden zusätzlichen Schuldendienstverpflichtung hinaus, einen Überschuss („freie Spitze“) erwirtschaftet. Die maximal zulässige Kreditaufnahme errechnet sich nach dem in

Punkt 3.2 o. g. Vorschrift dargestellten Schema. Das Ergebnis ist das Limit, wonach der Fragesteller sich erkundigt.

Die vorgenannte Berechnung erfolgt für den Kernhaushalt der Kommune einschließlich des Sondervermögens.

3. Welche Kommunen in Thüringen und in Hessen und Sachsen-Anhalt haben in den letzten 10 Jahren Kredite aufgenommen, um Investitionen in kommunale Pflichtaufgaben (zum Beispiel Schulneubau) zu finanzieren?

Der Landeshauptstadt Erfurt liegen hierfür keine genauen Informationen vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Schulträger in Thüringen, Hessen und Sachsen-Anhalt Kredite aufgenommen haben bzw. aufnehmen, um Vorhaben im Bereich des Schulbaus zu finanzieren.

Anlagen

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter Finanzen und
Wirtschaft

09.04.2019

Datum